

Statuten des Vereins H2-Liechtenstein Verein

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Name

Unter dem Namen H2-Liechtenstein Verein besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

§2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Schaan.

§3 Zweck

Der Verein bezweckt über Sensibilisierung, Information, Vernetzung mit analogen Interessengruppen und Durchführung von zweckdienlichen Veranstaltungen die Förderung von erneuerbaren Energien, insbesondere des Aufbaus einer Wasserstoff-Wirtschaft (H2) in Liechtenstein und der angrenzenden Region.

Dies unter Einbeziehung von Wissenschafts- und Bildungsinstituten, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Organisationen und interessierten Bürgern.

Der Ausbau von Projekten für erneuerbare Energien wird ideell und nach Möglichkeit auch materiell unterstützt.

§4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und in seinen Planungs- und Publikations-Aktivitäten unabhängig.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Das Mitglied soll sich aktiv beim Erfüllen des Vereinszweckes beteiligen.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor / die Revisorin

§ 9. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder versammeln sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlicher Weise einmal jährlich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Brief oder Email erfolgen, es gilt das Datum des Versandes.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Vorschriften von Art. 18.

Beschlüsse können auch im Zirkular per Email oder anderen geeigneten elektronischen Medien gefällt werden. Die Frist zur Beantwortung eines Zirkulars beträgt 7 Tage.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Festlegung von deren Zeichnungsrecht sowie Wahl des Revisors / der Revisorin
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vereinsvorstand zugewiesen werden

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier sowie einer unbestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, wird für die restliche Amtsdauer vom Vorstand eine Ersatzwahl vorgenommen. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen. Die vom Vorstand gewählten Mitglieder sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) die Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- f) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung für diese
- g) Aktiver Informationsaustausch mit den Mitgliedern

§ 14 Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitglieds so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Frist zur Beantwortung eines Zirkulars beträgt 7 Tage. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann eine Geschäftsführung bestellen und diese im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit mit Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen betrauen sowie die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen.

Der Verein wird durch dessen Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem allfällig bestellten Geschäftsführer kollektiv zu zweien vertreten.

§ 15 Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Kontrolle.

IV. Finanzen

§ 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen
- b) freiwilligen Spenden
- c) Mitgliedsbeiträgen

§ 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese beschliessen durch einfache Stimmenmehrheit, über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind nach Annahme durch die Mitglieder- bzw. die Gründerversammlung in Kraft getreten.

Schaan, am 05.10.2018

Schaan, am 10.09.2021

Der Vorstand:



Roland Jansen
Präsident



Ivo Kaufmann
Kassier